

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 8

Wahl und Stellvertretung

(1) Die Bezirksversammlung wählt ein Mitglied für den Vorsitz und bis zu zwei Mitglieder für dessen Stellvertretung.

(2) Die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes leitet das Mitglied der Bezirksversammlung, das ihr am längsten angehört und dazu bereit ist. Gehören mehrere Mitglieder der Bezirksversammlung gleich lang an, leitet von diesen das an Lebensjahren älteste und dazu bereite Mitglied die Wahl. Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung auf sich vereint. Das gewählte Mitglied übernimmt nach seiner Wahl die Leitung der Sitzung.

Anmerkungen

Absatz 2 regelt das Verfahren in der konstituierenden Sitzung, für das bislang allenfalls Regelungen in der Geschäftsordnung der vorangegangenen Bezirksversammlung bestehen, und ergänzt so § 4 Absatz 2 Satz 2 BezVG. Die Anforderung einer qualifizierten Mehrheit (vgl. zur Mitglieder Mehrheit Erläuterungen zu § 13, III. 1. a)) für die Wahl trägt dem Bedeutungszuwachs Rechnung, den dieses Amt durch die Stärkung der Rechte der Bezirksversammlung erfahren hat (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 17 zu § 9 unter Hinweis auf I. 2.2.2).